

Merkblatt „Externe Abschlussarbeiten“

Durchführungshinweise und zu beachtende rechtliche Gesichtspunkte im Rahmen der Anfertigung und Betreuung von externen Bachelor- und Masterarbeiten und von Dissertationen:

Immer wieder treten Studierende der Universität Bielefeld mit dem Wunsch an die für sie zuständigen Prüfungsämter heran, ihre Bachelor- oder Masterarbeit extern in einem Industrie- oder Wirtschaftsunternehmen oder einer anderen externen Einrichtung anzufertigen.

Anknüpfungspunkt bzw. Auslöser für die Idee einer externen Abschlussarbeit dürfte regelmäßig die damit verbundene Möglichkeit darstellen, entweder *eine firmen- und praxisbezogene Aufgabenstellung* zu bearbeiten, oder aber zumindest auf der Grundlage von *firmenbezogenen Daten* einer wissenschaftlichen Fragestellung nachgehen zu können. Für die Ermöglichung dieser Vorhaben erwarten die Unternehmen in vielen Fällen den Abschluss von Praktikumsverträgen und/oder Geheimhaltungsvereinbarungen (GHV). Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über praktische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen (GHV) gegeben werden.

Grundlage der folgenden Erwägungen ist, dass es sich auch bei „externen“ Abschlussarbeiten um universitäre Prüfungsverfahren handelt. Hier ist bereits durch die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Uni-Beschäftigten vertraglich oder gesetzlich eigentlich schon sichergestellt, dass alle am Prüfungsverfahren der Uni Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Geheimhaltung ist somit aus rechtlicher Sicht nur im Verhältnis zwischen den Studierenden/Promovierenden und den Unternehmen zu klären und liegt deshalb in der Verantwortung der Verfasser*innen. Eine Überprüfung entsprechender Vereinbarungen durch das Justitiariat erfolgt in der Regel nur dann, wenn (trotzdem) unternehmensseitig auf eine Beteiligung (Mitunterzeichnung durch den Kanzler) der Universität bestanden wird.

A. Die Universität als nachrangiger Vertragspartner einer Geheimhaltungsvereinbarung

Zu den wichtigsten Unternehmensgütern zählen u.a. unternehmensinterne Informationen und Daten. Ihrem Schutz kommt eine hohe Bedeutung zu. Auf Grundlage des „Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG) hat auch der Gesetzgeber diesen Stellenwert gewürdigt. Der Abschluss von Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen mit Studierenden, mit denen ein Unternehmen diese Informationen und Daten teilt, ist daher sinnvoll und aus Unternehmenssicht auch notwendig (s. insb. § 4 Abs. 2 Nr. 3 GeschGehG).

Anderes gilt für die Universität als Vertragspartnerin einer Geheimhaltungsvereinbarung: Abgesehen von den Studierenden selbst sind bereits alle anderen Personen, welche universitätsseitig mit einer externen Abschlussarbeit und den dort enthaltenen Informationen und Daten in „Kontakt“ kommen (z.B. Betreuer*innen, Mitglieder der Prüfungskommission, Prüfungsamtsmitarbeitende), vertraglich und gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zum einen folgt dies aus den Regelungen der Arbeitsverträge zwischen Universität und Mitarbeiter*innen. Zum anderen handelt es sich bei einer Prüfungskommission/-ausschuss um eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, vgl. § 21 Abs. 8 BPO, § 14 Abs. 8 MPO, § 4 Abs. 7 RPO. Die Verschwiegenheitspflicht der Beteiligten ergibt sich daher zusätzlich aus § 3b VwVfG NRW sowie aus § 37 BeamStG; die Betreuung und Abnahme von Prüfungen gehört zur Dienstpflicht von Hochschullehrer*innen, vgl. § 35 Abs. 1 S. 2 HG NRW.

Unabhängig von der Frage, ob ein Unternehmen trotz Hinweises auf die Gesetzeslage auf dem Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung mit der Universität Bielefeld besteht, sind die folgenden Hinweise von den Studierenden und den sie betreuenden Personen zu beachten.

B. Prüfungsrechtliche Hinweise

Wichtig: Auch wenn begrifflich von „externen“ Abschlussarbeiten gesprochen wird, handelt es sich um solche der Universität Bielefeld.

Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die Anforderungen hinsichtlich Themenstellung, Betreuung und Bearbeitung solcher Arbeiten werden durch hochschulgesetzliche Regelungen (HG NRW) und universitäre Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben. Vereinbarungen mit den jeweiligen Unternehmen dürfen den gesetzlichen und universitären Regelungen nicht zu wider laufen. Prüfungsrechtliche Regelungen (insb. § 15 der prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen (PR)) sind stets vorrangig zu beachten.

Die Themenstellung liegt in alleiniger Verantwortung der betreuenden Hochschullehrer*innen. Eine vorangehende Themenfindung unter Beteiligung eines Unternehmens oder einer externen Einrichtung bleibt möglich, solange der*die betreuende Hochschullehrer*in dem Thema letztverantwortlich zustimmt.

Die in der Fakultät zuständige Stelle (Prüfungsausschuss/ Prüfungskommission, Dekan*in, Studiendekan*in) hat dem Gesamtvorhaben der Anfertigung einer externen Abschlussarbeit im Vorfeld zuzustimmen.

Die Bearbeitung der Abschlussarbeit hat in einem universitätsseitig festgelegten Zeitraum zu erfolgen (§ 15 Abs. 2 PR). Einflussnahmen auf das Thema oder den Inhalt sind während der Bearbeitung der Abschlussarbeit unzulässig; dies gilt insbesondere auch für Einflussnahmen von externer Seite.

Für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten existiert an der Universität Bielefeld keine „Veröffentlichungspflicht“. Die Entscheidung über den weiteren Umgang mit Abschlussarbeiten liegt allein bei den Studierenden. Einsicht in die Studierenden- und Prüfungsakten wird (auf Antrag) nur den Studierenden selbst gewährt, vgl. § 18 PR. Siehe zu den Besonderheiten bei Dissertationen unten unter E.

C. Fragen des Urheberrechts und des Rechtsschutzes bei Erfindungen

Wichtig: Studierende sind als Verfasser*innen und damit als „Schöpfer eines Werkes“ gemäß § 7 UrhG in der Regel die alleinigen Urheber*innen ihrer Abschlussarbeiten/Dissertationen.

Eine Miturheberschaft von externen Personen oder von betreuenden Hochschullehrer*innen ist mit den prüfungsrechtlichen Vorgaben des Hochschulgesetzes NRW (HG NRW) und den Prüfungsordnungen der Universität Bielefeld unvereinbar. Die Studierenden haben gemäß § 15 Abs. 4 PR bzw. § 8 Abs. 1 S. 2 g) RPO ihrer Abschlussarbeit eine Versicherung der selbstständigen Erstellung beizufügen.

Urheberrechtlich geschützt ist die konkrete Form, die das Werk gefunden hat, d.h. die Abschlussarbeiten/Dissertationen als Sprachwerke an sich sowie deren wissenschaftliche Darstellung in Tabellen, Graphen, Skizzen usw. Keinem Schutz unterliegen hingegen die in den Arbeiten enthaltenen wissenschaftlichen Ideen, Erkenntnisse oder die dort entwickelten Theorien. Sollen letztere in einem anderen Werk (weiter-)verarbeitet werden, sind (nur) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

Die Verwertungs- und Nutzungsrechte an den Abschlussarbeiten/Dissertationen stehen ausschließlich den Studierenden/Promovierenden als alleinigen Urhebern zu. Eine Verpflichtung zur Rechteeinräumung (insbesondere gegenüber dem Unternehmen oder der externen Einrichtung oder der Universität Bielefeld) besteht nicht.

Auch das Recht an Erfindungen knüpft in der Regel personenbezogen an die (alleinige) Forschungstätigkeit der Studierenden und Promovierenden an. Etwas anderes gilt in den Fällen, in welchen auch ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Bielefeld besteht und die Erfindungen im Rahmen der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind (hier findet das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen Anwendung). Zu beachten ist,

dass im letztgenannten Fall die Weisungsgebundenheit im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses einer selbstständigen Erstellung der Prüfungsleistung entgegensteht.

D. Hinweise für Studierende

Wichtig: Unternehmen lassen sich im Rahmen von Praktikumsverträgen und/oder GHVen oftmals die ggfs. entstehenden Rechte an geschaffenen Werken und Erfindungen übertragen.

Eine GHV sollte in der Regel jedoch frei von jeglichen Rechteübertragungen sein. Auch durch die Begründung eines (befristeten) Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen werden meistens Nutzungsrechte an der Arbeit und/oder Erfindungen übertragen.

In den meisten Fällen bestehen Unternehmen auch darauf, dass externe Abschlussarbeiten Verbote zur weiteren Veröffentlichung der Daten/Informationen oder der vollständigen Arbeit enthalten („Sperrvermerk“); diese können zeitlich unbefristet sein. Allerdings sollten Studierende darauf achten, zeitlich möglichst kurze Sperrvermerke zu vereinbaren (1-2 Jahre; max. 3-5 Jahre). Gründliche Überlegungen hierzu sowie zum Umfang von Rechteübertragungen sollten von den Studierenden rechtzeitig angestellt werden. Zu lange oder zu weitreichende Bindungen, Verpflichtungen oder Rechteübertragungen könnten nämlich zukünftigen Vorhaben der Studierenden entgegenstehen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn Studierende die Veröffentlichung von Teilen der Abschlussarbeit in Fachzeitschriften oder eine spätere Weiterentwicklung des Themas (z.B. im Rahmen einer Dissertation) planen.

Darüber hinaus ist seitens der Studierenden grundsätzlich zu prüfen, ob sie die gegenüber den Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten können. Dies gilt insbesondere bei Rechteübertragungen, wenn die Arbeit z.B. auf lizenzierter Software oder geschütztem Know-how Dritter aufbaut. Aus § 10 Abs. 1 GeschGehG ergibt sich auch die Verpflichtung, bei fahrlässiger Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses den entstandenen (finanziellen) Schaden zu ersetzen. Es sollte daher auch eine (vorrangige) vertragliche Regelung in der Geheimhaltungsvereinbarung enthalten sein, welche solche Schadensersatzansprüche zugunsten der Studierenden / Promovierenden regelt oder gänzlich ausschließt.

E. Besonderheiten bei Dissertationen

Die vorstehenden Hinweise unter A. bis D. und auch die nachfolgenden Punkte F. und G. gelten für Dissertationen grundsätzlich entsprechend, mit folgenden Besonderheiten:

Der Rahmen für die Anfertigung von Dissertationen ergibt sich aus § 10

Rahmenpromotionsordnung (RPO) bzw. den entsprechenden Regelungen der jeweiligen Fakultäts-Promotionsordnung. Der Zeitraum für die Arbeit an der Dissertation ist durch die jeweilige Frist der Annahme als Doktorand*in definiert. Soweit Doktorand*innen zugleich als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an der Fakultät angestellt sind und

Forschungsergebnisse aus (mit Drittmitteln geförderten) universitären Projekten erzielen, sollte vorab geklärt werden, ob und inwieweit diese Ergebnisse für die Dissertation verwendet werden dürfen. Hierbei sollte neben der Frage, wer in welcher Form z.B.

Forschungsprojekt-Daten verwenden kann, auch geklärt werden, wann zeitlich und in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgen kann. Teilweise schließen Universität und ein

externes Unternehmen auch einen Forschungsvertrag über die unternehmensseitige Finanzierung einer Stelle als wiss. Mitarbeiter*in mit dem Ziel, dass eine Promotion zu einer

unternehmensrelevanten Forschungsfrage angefertigt wird. In diesem Rahmen wird das Unternehmen die Finanzierung üblicherweise nur dann gewähren, wenn entstehende

gewerbliche Schutzrechte so weit wie möglich auf das Unternehmen übertragen werden oder dem Unternehmen ein Vorzug bei der Anmeldung solcher Schutzrechte gewährt wird.

Anders als Bachelor- und Masterarbeiten sind Dissertationen **immer** zu veröffentlichen, siehe § 14 RPO. Unter der Überschrift „Veröffentlichung“ beschreiben die Fakultäts-Promotionsordnungen näher, auf welche Weise dieser Pflicht nachgekommen werden kann.

Fakultäten, in denen die Anfertigung der Dissertation im Unternehmenskontext möglich ist, bestimmen ebenfalls unter dieser Überschrift in ihrer Promotionsordnung, wie mithilfe eines Sperrvermerks ein Interessenausgleich zwischen dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens (auch im Hinblick auf die priorisierte Anmeldung von Schutzrechten) und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gelingen kann.

Die zuvor verpflichtende Auslage der Dissertation wird nur einem in der jeweiligen Promotionsordnung definierten Kreis von berechtigten Personen zugänglich gemacht; wer nicht schon aufgrund hochschul- oder arbeitsrechtlicher Regelungen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wird ggfs. entsprechend gesondert verpflichtet. Einsicht in die Verfahrensunterlagen können ansonsten nur die Doktorand*innen selbst nehmen (s. § 16 RPO).

F. Versicherungsrechtliche Fragen

Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse NRW besteht nur, solange Abschlussarbeiten im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule angefertigt werden. Wird die Arbeit hingegen bei einem Unternehmen oder einer externen (Forschungs-) Einrichtung angefertigt, sollte die versicherungsrechtliche Situation mit dem Unternehmen/ der Einrichtung im Vorfeld geklärt werden. Zum Teil besteht die Möglichkeit, einen Unfallversicherungsschutz über einen parallel laufenden Praktikumsvertrag (dann über das Unternehmen) zu erlangen. In den übrigen Fällen kann der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfehlenswert sein, sofern kein ausreichender Schutz über die vorhandene eigene Krankenversicherung besteht.

Grundsätzlich haften Studierende und Promovierende auch für alle von ihnen verursachten Schäden jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen der Haftpflicht, da die Anfertigung der Arbeiten dem eigenen Interesse dient und daher keiner arbeitsvertraglichen Pflicht unterliegt. Dies gilt außerhalb und innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule. Es wird empfohlen, sich zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung (ggfs. auch einer Laborversicherung) durch eine Versicherung beraten zu lassen.

G. Umsetzung und Verfahrensfragen

Um die vorgenannten Fragen rechtzeitig klären zu können, sollten Studierende möglichst früh Kontakt mit den zuständigen Stellen der jeweiligen Fakultät aufnehmen.

Da es sich um private Vereinbarungen zwischen Studierenden und Unternehmen/ externen Einrichtungen handelt, sind diese von den Studierenden grundsätzlich eigenständig auf die vorgenannten Punkte hin zu überprüfen. Eine Überprüfung durch das Justitiariat erfolgt in der Regel nur dann, wenn unternehmensseitig auf eine Beteiligung (Mitunterzeichnung durch den Kanzler) der Universität bestanden wird. In diesem Fall ist auch das Justitiariat möglichst früh zu involvieren (mindestens einen Monat vor gewünschtem Abschluss der Vereinbarung); die GHV wird dann final durch das Justitiariat abgestimmt und geprüft.

Sollten einzelne unternehmensseitig vorgegebene Regelungen nicht mit den o.g. Vorgaben in Einklang stehen, kann das Muster für Geheimhaltungsvereinbarungen der Universität Bielefeld herangezogen werden; das Muster ist in der zuständigen Stelle der jeweiligen Fakultät erhältlich.

Ansprechpartner*in im Justitiariat:

Für prüfungsrechtliche Fragestellungen (Bachelor/Master): Herr Bastian Simon (0521106 5221, bastian.simon@uni-bielefeld.de) oder Herr David Barber (05211064148, david.barber@uni-bielefeld.de)

Für prüfungsrechtliche Fragestellungen (Promotion): Frau Annette Doerfert (Tel. 0521106 5222)

Für Fragen des Urheberrechts / des gewerblichen Rechtsschutzes: ebenfalls Herr Barber (s.o.)